

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 4. März 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Artikel 1.

Für die nach Vorschrift des § 1 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1.

An die Stelle der Artikel 11 und 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 treten die Vorschriften in § 4 Absatz 1, §§ 5 bis 10, §§ 49 bis 53, 55, 56, 76, 77, 80 bis 82 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Im Uebrigen bleiben auch für die oben bezeichneten versicherungspflichtigen Personen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§ 2.

Wurde nach Maßgabe der in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Verpflichtung einer nach den vorstehenden Bestimmungen der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Person von einer anderen Gemeinde Krankenhilfe geleistet, so steht der hilfeleistenden Gemeinde gegen die Gemeinde-Krankenversicherung ein Ersatzanspruch zu. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten und auf den Zeitraum, für welchen die Gemeinde-Krankenversicherung unterstützungspflichtig war.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Armenpflugschaftsrath der hilfeleistenden Gemeinde beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an die Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen von dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage an Nachricht abzusenden.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

§ 3.

Wurde von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung einer in der Gemeinde nicht heimathberechtigten Person während voller dreizehn Wochen gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

In den Fällen des Abs. 1 hat die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung an den Armenpflugschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde spätestens fünf Tage vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist Nachricht abzusenden.

Die Bestimmungen in den Art. 14 bis 16, dann im Art. 31 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 finden hiebei gleichmäßig Anwendung.

§ 4.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Erfassungsansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Artikel 2.

Für diejenigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, bleiben die Vorschriften in den Art. 11 und 20 jenes Gesetzes auch ferner in Kraft.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt werden:

- 1) auf diejenigen Personen, welche nach § 2 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Krankenversicherung herangezogen werden können;
- 2) auf die sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht.

In beiden Fällen ist § 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend zu beachten.

Die ergehenden statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Bestimmungen zum Vollzuge des § 24, § 47 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Artikel 3.

In den Fällen der §§ 24 und 47 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883



und in den hienach zu behandelnden Angelegenheiten findet, soweit nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Die im § 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten sowie die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu behandelnden Streitigkeiten werden, soweit nicht Art. 1 § 4 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet, von der Aufsichtsbehörde entschieden, gegen deren Beschluß binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. Gegen den Bescheid der letzteren findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Auf die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet der Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, Anwendung.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Geltung.

Gleichzeitig tritt Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Fänflle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.